

Professor Dr. Hans Kudlich und Wiss. Mit. Katharina Litau, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Bad Girls – nehmt Euch vor den Frauen in Acht“

THEMATIK	Unterlassen, Notwehrexzess, Erlaubnistatbestandsirrtum
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übungsklausur in der Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte des StGB und BGB

■ SACHVERHALT

M wurde von seiner dominanten und ihm auch körperlich überlegenen Frau F unterdrückt. Zerstreung fand er nur bei seiner Geliebten G. Als M eines Tages mit seinem siebenjährigen Sohn S und G (die er bei S immer als „Tante aus der Arbeit“ ausgab) zum Baden an einem See war, verließen den S mitten auf dem See die Kräfte und er begann unterzugehen. S schrie panisch um Hilfe, was auch der vor sich hin dösende M hörte. Als er sich gerade aufsetzen wollte, um zu sehen, woher die Schreie kämen, drückte ihn die G wieder sanft nieder und beruhigte ihn mit der bewusst wahrheitswidrigen Aussage, draußen auf dem See würden ein paar übermütige Jungs spielen und es sei alles in Ordnung. M sollte sich entspannen und die Minuten mit ihr (G) genießen, in denen S gerade am Ufer allein leise spiele. M glaubte der G, die in Wahrheit genau gesehen hatte, dass es S war, der unterging, die aber heimlich hoffte, durch den Tod des S werde M's Bindung an die Familie schwächer und auch ein weiterer Keil zwischen M und F getrieben. S, der mit Sicherheit gerettet worden wäre, wenn M losgeschwommen wäre, ertrank.

Infolge des Todes des S kam es zu einem heftigen Streit zwischen M und F, die den M dafür verantwortlich machte. Als sich die körperlich überlegene F schließlich auf M stürzte und ihn würgte, griff M nach einem auf dem Tisch liegenden Küchenmesser. Obwohl es an sich zur Abwehr der F gereicht hätte, sie damit in den Arm zu stechen, rammte M der F in seiner Todesangst das Küchenmesser bis zum Schaft in den Hals. Wie von ihm in diesem Moment als möglich vorausgesehen, traf er dabei ein großes Blutgefäß. Hierbei nahm er den Tod der F billigend in Kauf. Das Blut schoss in mehreren Fontänen aus F's Hals, sie verlor rasch das Bewusstsein und verstarb in kurzer Zeit.

Als M danach vollständig realisierte, was passiert war, lief er laut schreiend ins Zimmer

* Der Verfasser *Kudlich* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA). Die Verfasserin *Litau* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am genannten Lehrstuhl.

seiner 18-jährigen Tochter T, die wegen der überlaut aufgedrehten Musik von der Tragödie noch nichts mitbekommen hatte. M wollte eigentlich nur bei seiner Tochter sein, um ihr zu erklären, was geschehen war und wie leid ihm das alles tue; als T allerdings den schreienden M mit dem Messer in der Hand sah, glaubte sie an einen Amoklauf und dachte, M werde sie mit dem Messer angreifen. Weil sie keinen anderen Ausweg gegen den vermeintlichen Angriff des eigenen Vaters sah, warf sie M mit großer Wucht einen Briefbeschwerer an den Kopf. Sie erkannte dabei, dass eine Kopfverletzung mit dem schweren Briefbeschwerer theoretisch auch lebensgefährlich sein könnte, vertraute aber darauf, ihren Vater nicht tödlich zu treffen. M brach sofort bewusstlos zusammen. Die von T herbeigerufene Polizei nahm diese sowie, nachdem er wieder zu sich gekommen war, auch den M vorläufig fest.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich G, M und T nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 211, 221, 222, 229 und 323 c StGB sind nicht zu prüfen.

Anmerkung: Diese Beschränkung des Prüfungsumfangs war auch in der Originalklausur – dort aus Zeitgründen und aufgrund der erst geringen Kenntnisse der Bearbeiter im BT – erfolgt. Sie wurde hier übernommen, um den Umfang der Klausur in einem überschaubaren Umfang zu halten.